

GLASUL MINORITĂȚILOR

LA VOIX DES MINORITÉS

DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL	} VII.	MAI	1929.	NUMĂRUL	} 5
ANNÉE		MAI		NUMÉRO	
JAHRGANG		MAI		NUMMER	

La elaborarea legii minorităților.

Proiectul de lege din 1868 al deputaților români.

Nu trece o zi măcar, să nu citim în ziare vre-o știre despre elaborarea legii minorităților. Câte odată se pronunță asupra legii vre-o personalitate marcantă de-a Partidului Național Țărănesc, apoi iarăș citim, că d-l Maniu pertractează în această chestiune. Or, în general toate comunicatele sunt concludente, că elaborarea și prezentarea acestui proiect de lege, iarăș suferă amânare.

Noi, din partea noastră, nu stăm pasivi. Așteptăm proiectul de lege pe deplin pregătiți, pentruca apoi să putem face contra-proiectul nostru. Referitor la aceasta, ne stă la dispoziție o abundentă colecție de date, dintre cari publicăm aci un document de o importanță deosebită.

Dupăcum se știe, în anul 1868, când s'a desbătut legea naționalităților în Parlamentul maghiar, deputații români au pregătit, separat, un contraproiect, pe care l-au și depus în Cameră. Acest contraproiect e de o importanță extraordinară, din care cauză îl reproducem, în întregime, din „Cartea de aur” a d-lui T. Păcățianu:

Deputații români Babeș și Hodoșiu, împreună cu deputații sârbi Miletici și Manoilovici, au compus în urmă un nou proiect de lege „pentru regularea și asigurarea naționalităților și a limbilor în Ungaria”, care a fost supus spre desbatere clubului parlamentar român și sârbesc. Proiectul era următorul:

§ 1. În Ungaria următoarele popoare istorice ale țării, precum: Maghiarii, Românii, Sârbii, Slovicii, Nemții și Rutenii să recunosc prin lege fundamentală de națiuni regnicolare, egal îndreptățite, ca naționalități politice, cu limbă asemenea egal în-

dreptătită. Astfel stindardul național, colorile naționale și portul național, ca expresiune exterioară a naționalității, încă sunt de asemenea îndreptățite pentru fiecare națiune a țării.

§ 2. Pentru determinarea, regularea și reprezentarea în sfera publică a naționalităților și limbilor singulare se stabilește ca principiu pluralitatea numerică a sufletelor. Și arondarea comitatelor și districtelor, precum și cea a cercurilor de alegere și de administrațiune, să ordină a se face astformă, încât acelea să constee, dacă nu curat, dar în mare, sau în cea mai mare parte din una și aceeaș naționalitate a țării. Realizarea practică a arondării se va regula prin o lege specială. Pentru elaborarea unui astfel de proiect de lege, pe baza de eruări îndestulitoare, se va exmite o comisiune regnicolară constatatoare din toate naționalitățile țării, în asemenea proporțiune.

§. 3. În comunele orășenești și sătești, precum și în comitate și respective districte, naționalitatea majorității respectivei populațiuni, încât majoritatea aceasta este deja, sau prin arondarea ordinară ar deveni absolută, altmintrelea cea relativă, este naționalitate publică în ținutul respectiv și limba aceeași majorități este limba oficioasă, atât a reprezentanței politice, sau politice-administrative, cât și a tuturor diregătoriilor publice de acolo, presupunând că acea majoritate se ține de una oarecareva dintre cele șase națiuni ale țării. Dacă acest caz nu este, atunci membrii politicește îndreptățiti ai unui astfel de loc, cu luarea în considerațiune a elementului ce acolo, sau în cel mai de aproape ținut predomină, au drept a-și determina una dintre cele șase naționalități ale țării de naționalitate publică și limba acesteia de limbă oficioasă. Particularii acelor minorități, cari se țin de altă națiune regnicolară, au dreptul nemărginit a se folosi de limba lor națională, atât în adunările reprezentanțelor, cât și în trebile lor proprii la oficiile și județele publice, și rezolvările oficioase au a urma în aceeaș limbă, dacă aceasta e limba poporală și exercitată acolo, altmintrelea rezolvările se fac în limba oficioasă.

§ 4. Fiecare națiune regnicolară, care în consiliul coroanei nu e reprezentată deja prin un ministru cu portofoliu, pentru susținerea intereselor propriamente naționale va fi reprezentată acolo prin un membru luat din sânul ei. Mai încolo fiecare națiune are să fie în destul reprezentată în casa de sus a dietei țării, precum și la regimul de țară și la toate dicasteriile și tri-

bunalele centrale ale țării, în special în fruntea comitatelor și respective districtelor, unde face majoritatea. Acești membri ai unei fiecărei națiuni au caracterul de însași propria naționalitate. În special membrii de o națiune regnicolară în sine reprezintă în corpul legislativ propria naționalitate, iar cu membrii celorlalte națiuni împreună fac reprezentanța țării. Limba acelei națiuni regnicolare, care formează majoritatea în țară, e limba oficioasă în aceste corporațiuni. În despărțămintele singulare și în senate însă, și în special la toate trebile concepute în altă limbă, pertractarea se poate, iar rezolvarea trebuie să se facă în aceeaș limbă. Iar reprezentanții națiunilor în minoritate au dreptul a se folosi de limba proprie națională, și în această limbă se suscep în jurnal vorbirile lor.

§ 5. Legile țării, apoi ordinațiunile, emisele și transcrierile guvernului și ale autorităților centrale de orișice specie, trebuie a se comunica și respective a se publica pentru toate națiunile din țară și în special cu municipiile, pe lângă textul original, și în limba proprie națională, respective în limba oficioasă a acestora, în text deasemenea autentic. Dacă între aceste două texte s'ar esca dubietate, decide textul primar.

§ 6. Reprezentanțele, magistratele și capii comitatelor, respective districtelor, precum și comunele orășenești și sătești, dimpreună cu antistiile lor, apoi judecătoriile orășenești, de comitat sau district și de cerc, precum toate oficiile inferioare de administrațiune, corespund în sus cu autoritățile superioare în limba lor proprie oficioasă, și cu excepțiunea cazurilor din § 5, primesc rezolvările, impunerile, sau orice alte comunicări numai în această limbă. Tot așa în limba proprie oficioasă corespund între sine autoritățile de aceeaș categorie sau coordonate, dacă au aceeaș limbă oficioasă; iar dacă nu, atunci pe lângă textul original al limbei proprii, se folosește limba oficioasă a autorităților centrale de țară.

§ 7. Cauzele de litigiu, și peste tot toate trebile privaților, au de a curge în limba părinților. Dacă însă părțile ar fi de două deosebite naționalități regnicolare, atunci în limba acturului, dar partea cealaltă are dreptul, încât limba ei ar fi usitată în acel cerc, a se folosi de ea întru apărarea proprie și în toate remediile juridice. Și iar, dacă numai una dintre cele 6 națiuni ale țării, sau dacă numai limba unei părți ar fi uzitată în cercul respectiv de oficiu, atunci în limba aceleia, dacă însă

nici una parte nu se ține de oarecareva dintre cele șase națiuni regnicolare, ori limba nici a unei părți nu este uzitată în respectivul cerc de oficiu, atunci în limba oficioasă a autorității judecătorești, respective politice administrative, și în această limbă au apoi a se face sentințele, sau orice rezoluțiuni, precum și subșternerile la instanțele mai înalte.

Reprezentanții de drept, sau mandatarii părților, au dreptul a se folosi, sau de limba acestora, sau de a oficiului. Asemenea în cauze criminale, cercetările și toate pertractările au a curge în limba inculpatului, și în această limbă se fac sentințele și toate orice alte deciziuui, presupunând că inculpatul se ține de una oarecareva dintre cele șase națiuni, sau că limba lui națională e uzitată în cercul respectiv de oficiu; altmintrelea în cea limbă națională de țară uzitată acolo, care, după declararea proprie a inculpatului, o pricepe mai bine. În caz când inculpații, fiind mai mulți, ar fi de diferite naționalități, atunci după împrejurări, sau are loc o delegațiune corespunzătoare, sau pe lângă aplicarea de interpreți jurați se folosește limba oficioasă a diregătoriei. Conform acestor dispozițiuni să purcede întru ascultarea de martori, fie în cauze civile, fie în cauze criminale

§ 8. Instrucțiunea națională cu scop de cultură și proprietate universală, se declară de chemare publică a statului. În conformitate cu aceasta, pentru înaintarea ei se dispune, atât prin mijloacele proprii ale unei fiecărei națiuni, cât și prin asemenea ajutoare din mijloacele statului. De aci fiecare națiune regnicolară pentru ajungerea acestui scop are dreptul de a se întruni în totalitatea sa, sau în parle, a forma asociațiuni publice sau reuniuni private, a funda tot felul de institute de învățământ și de cultură, a înființa fundațiuni și peste tot pentru promovarea culturii și a desvoltamentului național în toate ramurile și în toate direcțiunile a se constitui într'o universitate națională, și în tot modul a valida interesele proprii spirituale și materiale.

§ 9. În toate școalele populare, în toate institutele superioare de cultură și instrucțiune ale celor șase națiuni regnicolare, limba proprie națională este limba instrucțiunii. Institutele naționale și respective confesionale de cult și învățământ ale singuraticelor națiuni de țară, sunt de drept și întru toate egale cu asemenea institute publice de stat. În toate acelea, unde să propune istoria pragmatică a țării, are a se propune și istoria

proprie națională ca studiu obligat. Comunitățile de cult și instrucțiune, autoritățile și institutele, precum și toate reuniunile de cultură ale națiunilor regnicolare, au dreptul, atât în lăuntru lor, cât și în comunicațiunea externă cu altele, și cu guvernul și cu autoritățile publice, a se folosi de limba proprie națională, iar guvernul și autoritățile publice le răspund sau le dau rezoluțiuni numai în aceeaș limbă.

§ 10. La universitatea de țară din Pesta, pe lângă catedrele de învățătură pentru limba și literatura fiecărei națiuni regnicolare, se vor ridica încă catedre pentru propunerea legilor în limba proprie națională a fiecărei națiuni de țară, docentura fiind liberă în acele limbi și pentru orice alte studii, și examenele putându-se face în oricare dintre limbile de propunere.

Asemenea regulă se va observa și la alte academii de drept, dar numai cu considerare la naționalitățile mai bine reprezentate în respectivele părți de țară. Nu altmintrelea în institute publice de stat pentru învățământ, fie acelea inferioare, de mijloc, sau superioare, limba poporațiunii în al cărei mijloc se află, se va introduce, de tot sau cel puțin în parte, de limbă a instrucțiunii. Iar în acele părți de țară, unde în mijlocul oarecărei națiuni regnicolare astfel de institute lipsesc, ele au a se înființa în număr corespunzător.

§ 11. Dispozițiunile fundamentale ale acestei legi formează o parte integrantă a constituțiunii. Ele se pun sub scutul diplomei de încoronare și într'o formulă corespunzătoare au a fi suscepute în aceea.

§ 12. Această lege, în părțile ale căror realizare nu depinde dela arondarea ordinară în § 2, are numai decât, iar în celelalte părți la timpul său a intra în activitate, și toate legile, sau ordinațiunile anterioare, contrare acestei legi, se declară de șterse. Pesta, 25 Ianuarie 1867.

Ședința din 24 Noemvrie 1868.

Președintele: „La ordinea zilei e pusă desbaterea chestiei naționale. Deputatul Măcelariu a înștiințat, că înainte de începerea desbaterei voiește să înainteze proiect de rezoluțiune”.

Ilie Măcelariu: „Onorată Casă! Comisiunea centrală și-a făcut eri raportul asupra proiectului de lege referitor la chestia uniunei. Față cu acest proiect am onorul a depune pe masa

onor, case, în numele meu și al mai multor consoți de principii, prezentul proiect de rezoluțiune, și totodată a ruga cu toată cuviința onorata casă, să binevoiască a dispune tipărirea lui și a-l pune la ordinea zilei deodată cu chestiunea uniunii”.

Paizs Andor, notar (citește proiectul de rezoluțiune al lui Ilie Măcelariu și soții):

„Considerând, că Ungaria, Croația, Slavonia și Dalmația, precum și marele principat al Transilvaniei compun statul de sub coroana sfântului Ștefan;

considerând, că aceste țări, și anume Transilvania și Ungaria, în puterea sancțiunii pragmatice și pe temeiul mai multor diplome și legi mai nouă și mai vechi de drept public s’au bucurat de guvernament și legislațiune autonomă, separată;

considerând, că între Transilvania și casa domnitoare pe temeiul sancțiunii pragmatice primite de dieta Transilvaniei la 1722 și înarticulate la 1744, totdeauna a existat asemenea legătură, ca între dinastie și Ungaria;

considerând, că după unitatea de interes între țările surori, Ungaria și Transilvania, nu numai pentru prezent, ci și pentru viitor este de lipsă și de dorit o uniune mai strânsă decât cea personală, bazată pe sancțiunea pragmatică;

considerând, că art. I. de lege al dietei Cluj dela anul 1848, chiar și dacă n’ar fi atacabil, nici din punct de vedere formal, nici din punct de vedere material, el nu formează deciziunea unui corp reprezentativ al poporului, ci al unui corp feudal;

considerând, că ideea fundamentală a unei mai eficace desvoltări materiale și spirituale ale popoarelor locuitoare în aceste țări;

considerând, că o astfel de uniune numai atunci poate să fie salutară și durătoare, dacă la regularea ei definitivă se va ține socoteală de interesele poporațiunii, nu numai a uneia, ci și a celeilalte;

considerând, că aceasta numai așa este cu putință, dacă nu numai una, ci și ceealaltă țară va avea corpul ei reprezentativ;

considerând, că capacitatea de o deslegare fericită a acestei chestiuni nu poate compete în mod exclusiv reprezentanței poporului, nici a uneia, nici a celeilalte țări, singure de sine, ci numai ambelor între sine și împreună;

considerând, că Transilvania nici la 1848 nu a avut, nici astăzi nu are reprezentanță de popor;

considerând, că o lege electorală necesară pentru înființarea unui corp reprezentativ, privind referințele de drept public ale Transilvaniei după 1848, este posibilă numai pe calea unei rezoluțiuni maestatică;

considerând, că o rezoluțiune maestatică de așa natură, a căreia îndreptățire să motivează prin neîncunjurabilitatea ei, nu numai că nu stă în contrast cu principiile dreptului natural al constituționalismului, ci este chiar condițiunea prealabilă a acesteia și ca atare cu atâta mai mult este justificată, cu cât mai mult cuprinde ea în sine materialmente cerințele constituționalismului;

considerând, că astăzi acestor cerințe ar corespunde mai vârtos spiritul articolului V. de lege din anul 1848 dela Pojon;

considerând, că chemarea legislațiunii nu poate fi să stee cu mâinile legate prin deciziunile timpului trecut și să subordoneze legii interesul poporului, prin urmare să subordoneze viitorul trecutului, scopul mijlocului, ci chemarea, ba chiar datorița ei este, a aduce legi în favoarea poporului;

după toate acestea, considerând, că proiectul de lege de pe tapet stă în drept contrast cu cele înșirate:

Casa să declare prin rezoluțiune, că ea între împrejurările constătătoare nu se apucă de desbaterea proiectului de lege propus de ministeriu în cauza uniunii între Transilvania și Ungaria. Cu o cale Casa își declară dorința, ca regimul responsabil, cu încuviințarea Maestății Sale, să mijioacească cât mai curând convocarea unei diete nouă în Transilvania, pe temeiul unei legi electorale compusă după principiile articolului de lege II. din Pojon, dela anul 1848, și conțelegerea ambelor diete să facă posibilă regularea definitivă a acestei chestiuni.

Dat din Pesta, 24 Noemvrie 1866. (Urmează 19 subscrieri.)

Presidentul: „Se va da spre tipărire și se va distribui. Referentul comisiunei centrale prezentează raportul acelei comisiuni”.

Die ungarische Regierungsdenschrift über den Minderheitenschutz

Der Völkerbundrat hat in seiner Märztagung bekanntlich beschlossen, eine Dreierkommission zum Studium der Vorschläge, betreffend den Minderheitenrechtsschutz einzusetzen und es sämtlichen Mitgliedstaaten des Völkerbundes freizustellen, auch ihrerseits ihre Bemerkungen zur Frage des Minoritätenschutzes an diese Dreierkommission leiten zu können.

Die Bemerkungen der ungarischen Regierung hat die kön. ung. Vertretung in Genf am 15. April beim Generalsekretariat des Völkerbundes eingereicht.

Die Denkschrift hat folgenden Wortlaut:

Der Präsident der ungarischen Delegation bei der Friedenskonferenz hat sich in einer Note an die Konferenz, datiert von Neuilly, 12. Februar 1920, über die Wichtigkeit des Minderheitenschutzes vom ungarischen Standpunkte in folgender Weise ausgesprochen:

„Diese Garantie des Schutzes der ungarischen Minderheiten, dem Völkerbund anvertraut, ist für uns einer der wichtigsten Teile des abzuschliessenden Friedensvertrages, und einzig die Hoffnung auf wirksame Verwirklichung dieser Garantie vermag uns zur Unterzeichnung des Friedensvertrages zu veranlassen“.

Der Vertrag von Trianon hat Ungarn zerstückelt. Er hat nicht bloss zwei Drittel von der Gesamtheit seiner früheren Bevölkerung abgetrennt, er hat auch eine 3,330.000 Seelen zählende, in Rasse und Sprache rein ungarische Bevölkerung, 42 Prozent der Gesamtbevölkerung des gegenwärtigen Ungarn, unter Fremdherrschaft geraten lassen. Die Institution des Minoritätenschutzes, dieses für uns hauptsächlichsten Beweggrundes für die Unterzeichnung des Vertrages von Trianon, hat mithin seit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihre ganze Bedeutung für Ungarn bewahrt.

Erwägt man die exorbitante Zahl der Menschen, die seit mehr als tausend Jahren auf ungarischem Boden gelebt haben und die davon durch den Friedensvertrag abgetrennt worden sind — entgegen ihrem Willen und ohne ein Plebiszit selbst für die anderssprachige Bevölkerung, die sie umgibt — so über-

treibt man in keiner Weise, indem man feststellt, dass es derzeit kein Volk auf Erden gibt, für das der Minderheitenschutz eine lebenswichtigere Bedeutung hätte, als dies für das ungarische Volk der Fall ist.

Aber selbst wenn man von dieser oder jener besonderen Rasse absieht, gibt es sicherlich unter den Verpflichtungen des Völkerbundes nur wenige, die vom Standpunkte des auswärtigen Friedens und der inneren Befriedung der Völkerseele, von der der Friede abhängt, von grösserer Tragweite wären, als die edle Aufgabe des Minderheitenschutzes.

In diesem Sinne wurde der Minderheitenschutz aufgefasst durch die Urheber der neuen territorialen Ordnung in Osteuropa, wo ein ähnlicher internationaler Schutz der Bevölkerungen, die durch neugeschaffene Staaten erworbenen oder neuen Gebieten in weitgehendem Masse zugewiesen worden sind, bereits im Verlaufe des 19. Jahrhunderts gang und gäbe war. Zu Beginn des grossen Weltkrieges handelte es sich lediglich um eine Weiterentwicklung dieses traditionellen Systems und um Ersetzung des Konzerts der europäischen Grossmächte durch die neue Organisation des Völkerbundes in der Rolle einer internationalen Macht, der die Kontrolle in dieser Angelegenheit obliegt. Dieser Wechsel im Kontrollorgan bildet den Schlüssel-punkt des neuen Systems.

Die Rechtfertigung eines solchen Minoritätenschutzes, sowohl vom historischen Standpunkte wie in Bezug auf den Umkreis der Staaten, auf die er angewendet wurde, die Prinzipien, die ihm zugrundeliegen, und sein unmittelbarer und enger Zusammenhang mit den wichtigen territorialen Verschiebungen, ist ausführlich dargelegt, in dem seither berühmt gewordenen Schreiben des Präsidenten der Friedenskonferenz an das Oberhaupt des polnischen Staates vom 24. Juni 1919. Es ist mithin überflüssig, auf die Einzelheiten der Sache zurückzugreifen.

Es genügt, daran zu erinnern, dass der Völkerbundrat, der in der Gesamtheit seiner permanenten und zeitweiligen Mitglieder in letzter Auflösung als Depositär dieses Schutzes gilt, durch dieses Mandat — in Anbetracht des engen Zusammenhanges zwischen dem Minoritätenschutz und der neuen Gebietsordnung im östlichen Europa — mit einer der schwersten Verantwortlichkeiten vor der Geschichte beladen ist.

Was nun den Rahmen der den Minderheiten durch die

Verträge zugesicherten Rechte, der sogenannten Minoritätenrechte, und der Deklarationen, die später dem gleichen Zwecke wie die Verträge dienen sollten — eine Frage, die augenblicklich nicht auf der Tagesordnung steht und auch nicht stehen kann — betrifft, so muss unglücklicherweise zugegeben werden, dass er eher zu eng gezogen ist.

Besonders betrübend ist der Umstand, dass sich nur zu oft die Tendenz wahrnehmen lässt, diesen Rahmen noch enger zu fassen durch eine Auslegung der Minoritätenrechte, die mit vollem Recht als eine missbräuchlich restriktive bezeichnet werden darf. Es ist dies übrigens eine Erscheinung, auf die wir im Bereiche des Minderheitenschutzes nicht allein hinsichtlich des materiellen Rechts, sondern auch hinsichtlich der Prozedur stossen.

Nicht minder beklagenswert ist der unter den Minoritäten herrschende Eindruck eines allgemeinen Verblässens des Ideals eines Minoritätenschutzes, seitdem es sich nicht mehr darum handelt, Verpflichtungen zu schaffen, sondern darum, die geschaffenen Verpflichtungen respektieren zu lassen. Dieses Gefühl teilen mehrere Staaten, die dem Völkerbunde als Mitglieder angehören.

Die Enttäuschung gewisser Minderheiten ob der Unzulänglichkeit des ihnen gewährten Schutzes ist so stark, dass gewisse Minoritäten in letzter Zeit ganz und gar darauf verzichtet haben, sich mit ihren Beschwerden an den Völkerbund zu wenden. Ihre Entmutigung, nicht aber eine Besserung ihres Schicksals ist der wirkliche Grund dafür.

Die Minoritätenbestimmungen sind vom Völkerbundrat feierlich und gesondert für jeden einzelnen Vertrag in Garantie genommen worden. Die Bedeutung dieser Garantie ist dargetan in einem Ratsbeschluss vom 22. Oktober 1920, nach dem Berichterstatter „Resolution Titloni“ benannt, die übrigens die Grundlage der ganzen gegenwärtig bestehenden Prozedur in den Minoritätenangelegenheiten darstellt. In dieser Resolution heisst es: „Es wird nicht unnütz sein, zunächst einmal den genauen Sinn des Ausdruckes „Garantie des Völkerbundes“ zu definieren. Es scheint evident, dass diese Stipulation vor allen Dingen die Bedeutung hat, dass die auf die Minoritäten bezüglichen Bestimmungen unantastbar sind... In zweiter Reihe bedeutet diese Stipulation, dass der Völkerbund sich die Sicherheit zu

verschaffen hat, dass die auf den Minderheitenschutz bezüglichen Bestimmungen ständig durchgeführt werden.

Die Garantie des Völkerbundes für die Wirksamkeit des Minoritätenschutzes sollte mithin ein belebendes Element für die ganze Institution sein”.

Desgleichen ist vor allem der Geist, in dem der Minoritäten-schutz ausgeübt wird, entscheidend für dessen Wirksamkeit. Diese elementare Wahrheit glaubt die kön. ungarische Regierung in dem Augenblick, in dem sie ihre Bemerkungen unterbreitet, am stärksten betonen zu sollen. Diese Feststellung will übrigens in keiner Weise die Tragweite der Frage der Reform des Verfahrens herabmindern, die gegenwärtig im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht. Diese dem Verfahren zugeschriebene Bedeutung hat ihre Begründung in der Überzeugung, dass die Unzulänglichkeiten des gegenwärtig bestehenden Verfahrens zugleich die Ursache der gegenwärtigen Unwirksamkeit des Minderheitenschutzes sind.

Mit vollem Recht darf man in diesem Ideenkreis in erster Reihe die Tatsache beklagen, dass, soweit augenblicklich ein Verfahren existiert, dieses sich auf einzelne Regeln bezüglich der Behandlung der beim Völkerbund eingebrachten Beschwerden beschränkt, dagegen aber keinerlei Prozedur dafür sorgt, dass der Völkerbund, richtiger gesagt die Ratsmitglieder in der Lage seien, „sich zu vergewissern, ob die auf den Minderheitenschutz bezüglichen Bestimmungen beständig durchgeführt werden”. Die oben erwähnte Resolution des Rates, der die eben zitierten Worte entnommen sind, präzisiert jedoch diese absolute Pflicht des Rates mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Das ist der Punkt, bei dem die kön. ungarische Regierung im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Geist, in dem der Schutz ausgeübt werden sollte, die Aufmerksamkeit aller derer hinzulenken wünscht, die sich mit der Frage der im Bereiche der Prozedur in Minoritätenangelegenheiten erforderlichen Reformen befassen.

Diejenigen, die dem Minoritätenschutz nicht hold sind, haben die Entdeckung gemacht, dass die Prozedur in den Minoritätenverträgen und Deklarationen nicht geregelt ist, und daraus haben sie den Schluss gezogen, dass jede Prozedur, um für sie verpflichtend zu sein, einer speziellen Zustimmung von selten der zum Minoritätenschutz verpflichteten Staaten bedürfen

würde. Es ist jedoch evident, dass ein absolutes Recht der Annahme oder der Ablehnung zugunsten dieser Staaten nichts Geringeres bedeuten würde, als ein Vetorecht gegen jede Prozedur. Auf diesem Wege würde man nur allzu bald mit Hilfe von übrigens scheinbar einwandfreien Syllogismen dahin gelangen, dass die praktische Ausübung jedweden Minoritätenschutzes blockiert wäre. Offensichtlicherwise steht man hier einer irrigen, wenn nicht gar tendenziösen Auslegung gegenüber. In Wirklichkeit sind die Regeln der Prozedur in Minoritätensachen nichts weiter als Modalitäten für die Erfüllung von Verpflichtungen, die in den auf den Minoritätenschutz bezüglichen Verträgen und Deklarationen bereits klar umschrieben sind, und zwar ebensowohl für die Staaten, die Ratsmitglieder sind, wie für die zum Minoritätenschutz verpflichteten Staaten. Diese Modalitäten müssen in adäquater Weise formuliert werden dürfen durch die Gesamtheit der im Rate vertretenen Staaten, denen die Pflicht obliegt, die reelle Erfüllung des Schutzes zu überwachen. Nach striktem Recht ist mithin die Zustimmung der zum Minoritätenschutz verpflichteten Staaten bei der Beschaffung von Verfahrensnormen nicht unerlässlich. In der Tat ist, abgesehen von der Ratsresolution vom 27. Januar 1921, in keinem einzigen Falle die Zustimmung der zum Minoritätenschutz verpflichteten Staaten bei der Festsetzung von Prozedurregeln in Minoritätenangelegenheiten eingeholt worden.

Ein dem Völkerbundrate am 6. März 1. J. vorgelegtes Juristengutachten unterscheidet einerseits zwischen Regeln, die von den interessierten Staaten die Erfüllung von Handlungen verlangen, die in den Verträgen und Deklarationen über die Minderheiten nicht vorgesehen sind, und andererseits zwischen Regeln, die die Erfüllung solcher Handlungen nicht verlangen. Auch diese Unterscheidung hebt jedoch die schwere Gefahr nicht auf, dass jeglicher Minoritätenschutz durch den Willen derer, denen schon die bloße Existenz dieses Schutzes wider den Strich geht, an der Klippe einer Prozedurfrage zum Scheitern gebracht werden kann. Das kann unmöglich die Absicht der Schöpfer der Minoritätenverträge gewesen sein. Es ist übrigens auch wenig logisch, auf einer Seite zu behaupten, dass die Prozedur durch den Rat ohne Mitwirkung der zum Minoritätenschutz verpflichteten Staaten auf Grund des Punktes 5 des Artikels 4 des Völkerbundpaktes geregelt werden kann, und auf anderer Seite

die individuelle Zustimmung dieser Staaten zu solchen Prozedurfragen für notwendig zu halten. Es ist eine Ehrenfrage für den Völkerbund, nicht zu dulden, dass grammatikalische Auslegungen, die dem Geiste der Institution zuwiderlaufen, die Oberhand gewinnen und sich an die Stelle der lebendigen Kraft der Garantie für die Wirksamkeit des Schutzes drängen. Aus diesen Gründen muss man Gerechtigkeit widerfahren lassen den Gründen, mit denen Sir Austen Chamberlain in der Ratsitzung vom 6. März d. J. das Zustandekommen des Dreierkomitees erläuterte, indem er sagte: „Die Absicht der Verträge war, dass jeder Staat, der dem Rate angehört, befugt sein soll, die Aufmerksamkeit des Rates in freundschaftlicher Weise auf das zu lenken, was dieser Staat als eine Verletzung eines der Minoritätenverträge betrachten könnte. Damit wurde den Staaten, die dem Rate als Mitglieder angehören, eine irritierende, undankbare Aufgabe aufgetragen, eine derart irritierende, dass sehr leicht die Staaten, die dem Rate angehören, individuell gar nicht geneigt wären, sie zu übernehmen, und dass, wenn wir auf diese individuelle Initiative und bloss auf diese zählten, wir riskieren würden, im Gegensatz zu dem, was man von uns erwartete, die Überwachung der Verträge nicht sichern zu können. Aus diesem Grunde hat der Rat beschlossen, diese Petition und diese Beschwerden durch das Dreierkomitee prüfen zu lassen, d. h. statt individuell jedem Mitgliedstaate des Rates die Sorge zu überlassen, sich zu vergewissern, ob eine Situation besteht, die ihn bewegen könnte, die Aufmerksamkeit des Rates individuell anzurufen, sollen drei Ratsmitglieder, von Zeit zu Zeit aus unseren Reihen erwählt, sich der Aufgabe unterziehen, jede dieser Petitionen zu prüfen, und wenn sie finden, dass es angebracht ist, die Frage vor den Rat zu bringen, dann sollen sie die Aufmerksamkeit des Rates vereint auf diese Frage lenken und dadurch sollen dann eben die Gefahren, die Schwierigkeiten, der irritierende Charakter der individuellen Intervention eines einzelnen Staates vermindert werden“.

Diese Idee, die in Wirklichkeit das Dreierkomitee entstehen liess, ist durchaus gerecht, und sie liegt in der Linie der Stärkung der Wirksamkeit der durch den Rat auszuübenden Aufsicht, und infolgedessen befindet sie sich auch im Einklange mit dem Geiste der Gesamtheit der Minderheitenverträge. Es ist bedeutungsvoll, dass am 25. Oktober 1920, als durch einen Rats-

beschluss das Dreierkomitee ins Leben gerufen wurde, niemand noch an die Notwendigkeit gedacht hat, von den zum Minderheitenschutz verpflichteten Staaten ihre Zustimmung zur Schaffung einer solchen Prozedur zu verlangen.

Das Dreierkomitee existiert. Gleichwohl darf man sich fragen, ob nicht seine Organisation und seine gegenwärtige Prozedur an Hand der Erfahrungen der nunmehr fast zehnjährigen Praxis verbessert werden könnten? Dies vielleicht ist die Frage, die dermalen die grösste Aktualität für den Rat besitzt. Was nun die bestehende Prozedur betrifft, so ist die königl. ungarische Regierung der Meinung, dass ihre schwerste Belastung in der notorischen Unzulänglichkeit der Information, sogar der Unmöglichkeit einer zulänglichen Information des Dreierkomitees liegt. Es ist dies eine Folge der übertriebenen Auslegung der Idee, dass den Minderheiten unter keinen Umständen und in keiner Phase des Verfahrens die Eigenschaft einer Prozesspartei zugebilligt werden dürfe. Indessen selbst wenn die Minoritäten keine Prozesspartei sein könnten, was noch sehr zweifelhaft ist, so würde daraus noch in keiner Weise folgen, dass die Beschwerdeführer nicht die Rolle des Informators während des ganzen Verlaufes der Prozedur haben könnten, nachdem sie ja naturgemäss die Informatoren anlässlich der Einreichung ihrer Beschwerde gewesen sind. Die unzulängliche, richtiger gesagt: einseitige Information des Rates hat in der Vergangenheit die schwersten Konsequenzen nach sich gezogen, auf die sich die kön. ungarische Regierung im gegebenen Augenblicke nicht zu erstrecken wünscht.

Die Anregung, dass das Dreierkomitee von den Beschwerdeführern Informationen einholen könne und solle über Tatsachen- und Rechtsfragen, die in der Antwort der minoritären Staaten auf die Beschwerde enthalten sind, ist sicherlich eine der bescheidensten in diesem Belange.

Im Interesse des Ernstes der ganzen Prozedur betrachtet es die königlich ungarische Regierung als unerlässlich, dass die Antwort der minoritären Staaten auf die Eingaben der Beschwerdeführer diesen letzteren zur Kenntnis gebracht werde, und dass eine zweiseitige und kontradiktorische Information auf schriftlichem Wege und nötigenfalls durch unmittelbare Äusserungen vor dem Dreierkomitee oder seinem Ersatze, wie überhaupt in allen Phasen des Verfahrens als Regel eingeführt werde.

Im engeren Zusammenhange mit einer solchen Reform steht die Forderung nach einer grösseren Publizität des Verfahrens. Ein bestimmter Grad von Publizität würde in der Prozedur schon durch die zweiseitige und kontradiktorische Information einziehen, denn dadurch würde es unmöglich gemacht werden, was derzeit als Regel gilt, dass nämlich die Beschwerdeführer selber nichts vom Schicksal ihrer Petition erfahren, wenn nicht zufällig ein Ratsmitglied sich findet, das bereit ist, den Rat mit dem Falle zu befassen.

Was darüber hinaus noch notwendig wäre, das ist die Sicherung einer unmittelbaren Informierung der Ratsmitglieder, die im Dreierkomitee nicht vertreten sind, sowie die umständliche Informierung der Versammlung des Völkerbundes und überhaupt der allgemeinen öffentlichen Meinung. Nach Ansicht der königlich ungarischen Regierung könnte diesen Zwecken am besten auf folgende Art gedient sein:

Das Sekretariat soll periodisch alle Minoritätsbeschwerden, mit denen es sich befasste, veröffentlichen, nicht bloss in den Fällen, in denen es sie an den Rat weiterleitete, sondern auch dann, wenn dies nicht der Fall ist, und diese Berichte sollen in bestimmten Zeitfolgen auch im amtlichen Organ des Völkerbundes veröffentlicht werden. Schliesslich soll das Sekretariat jedes Jahr der Versammlung einen kurzen Bericht unterbreiten, sowohl über die Natur und den Inhalt der im Jahresverlauf eingereichten Minoritätsbeschwerden, wie auch über die Behandlung, die ihnen zuteil geworden ist.

Überdies hält es die kön. ungarische Regierung für unerlässlich, dass die Frage der Umwandlung des Dreierkomitees in ein Komitee, bestehend aus sämtlichen Ratsmitgliedern, geprüft werden soll, denn gegenwärtig vollzieht sich eine der wichtigsten Prozeduren, nämlich die Bereinigung der Tatsachen- und der Rechtsfragen, die den Petitionen zugrunde liegen, mit Ausschluss aller übrigen Ratsmitglieder bloss vor den drei Mitgliedern des Komitees, obzwar die Pflicht, an der Garantie des Minoritätenschutzes teilzunehmen, allen Ratsmitgliedern ohne Unterschied obliegt. Nach der Ansicht der kön. ungarischen Regierung wäre es gerechter, dass alle Ratsmitglieder bei diesem wichtigen Akte vertreten seien. Das wäre eine gewissenhaftere Art der Erfüllung ihrer Aufgabe der Kontrolle.

Eine zwar enger gefasste Reform, die aber noch immer in

der gleichen Linie bliebe, würde darin bestehen, dass das Dreierkomitee eventuell beibehalten, aber gleichzeitig sämtlichen Ratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werde, sich als Mitglieder des bisherigen Dreierkomitees zu konstituieren, so oft sie dies wünschen.

Die vollständige Reform des Dreierkomitees im Sinne der ersten Anregung wird aber von der kön. ungarischen Regierung mit grösserer Wärme unterstützt.

Mit der gleichen Idee hängt die Schaffung einer ständigen Minderheitenkommission zusammen, die zusammengesetzt sein soll aus Personen, die in dieser Sache die Autorität und die Zuständigkeit vertreten. Diese ständige Kommission sollte als Sachverständigenausschuss wirken und als solcher ebensowohl dem eventuell umgebildeten Dreierkomitee wie dem Rate zur Verfügung stehen, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern. Es ist gegen diesen Plan die Einwendung erhoben worden, dass ein derartiges Komitee weder im Völkerbundpakt, noch in den Spezialverträgen vorgesehen ist, und dass es auch ausserhalb der Verträge nicht nach der Art der anderen Sachverständigenkomitees, die dem Rate zur Verfügung stehen, gebildet werden könnte, ohne im Pakt und in den Verträgen vorgesehen zu sein, weil diese anderen Komitees sich angeblich mit allgemeinen Fragen, die sämtliche Staaten angehen, befassen, während der Minoritätenschutz bloss gewisse Staaten betrifft, die nicht verpflichtet werden könnten, sich von einem Sachverständigenkomitee administrieren zu lassen. Diese Einwendungen sind aber nicht stichhaltig. Die kön. ung. Regierung würde von der Verwirklichung dieser Reform in mehrerlei Hinsicht grosse Vorteile erwarten. Der Schutz der Minoritäten erfordert spezialisierte Kenntnisse, und die Ausübung der beständigen Oberaufsicht erheischt dazu auch noch ergiebigere Opfer an Zeit. Das Vorhandensein einer solchen ständigen Minoritätenkommission würde auch zur Beschleunigung der Erledigung der Angelegenheiten beitragen und dem Völkerbundrat stellen für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergibt, eine Expertenkommission an Ort und Stelle zu entsenden, sei es um sich zu überzeugen, ob die Notwendigkeit vorliegt, den Völkerbundrat mit einem Fall zu befassen, sei es um sich von den Tatsachen zu überzeugen oder Anregungen für mögliche Lösungen zu finden, wofern der Rat mit einem konkreten Fall bereits befasst ist.

Weiter würde die kön. ung. Regierung auch einer Verbesserung der Prozedur grossen Wert beilegen, die die Überweisung von Fällen, in denen es sich um eine Rechtsfrage handelt, an den Ständigen Internationalen Gerichtshof erleichtern würde, wie ja ein derartiger Wunsch bereits im Versammlungsbeschluss vom 21. September 1922 Ausdruck gefunden hat.

Die kön. ung. Regierung behält sich das Recht vor, die obigen Bemerkungen zu ergänzen, sobald die Entwürfe für eine Verbesserung der Prozedur konkretere Formen angenommen haben werden. Bis dahin hat sie es nicht für zweckmässig erachtet, ihre Bemerkungen über das unumgängliche Mass hinaus zu erweitern und dadurch die wohlherwogene Ausarbeitung der unumgänglichsten und dringlichsten Reformen schwieriger zu gestalten.

Die Minderheitenverträge und die Souveränität.

Von Prof. Dr. A. von Balogh.

(Aus seinem eben erschienenen Werke „Der Internationale Schutz der Minderheiten“.)

Gegen die Minderheitenverträge wurden teils anlässlich ihres Abschlusses, teils später verschiedene Einwendungen gemacht, die jedoch gänzlich unbegründet sind und ausschliesslich durch einseitige politische Gesichtspunkte inspiriert wurden. Was gegen die Minderheitenverträge betreffend die staatliche Souveränität, die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten vorgebracht wurde, beweist nur, dass die praktischen Politiker, die gewöhnlich keine Rechtsgelehrten sind, nicht einmal vor der Verdrehung der in der Wissenschaft längst angenommenen, eingewurzelten Wahrheiten zurückschrecken, wenn dies nur ihrem Ziele entspricht.

Beim Abschlusse der Verträge bemängelten die interessierten Staaten, in erster Reihe Polen, dass deren Annahme der Souveränität der Staaten widerspricht und sie weigerten sich deshalb, die Verträge zu unterzeichnen. Dieser Einwand ist, weder theoretisch, vom Gesichtspunkte des Staatsrechtes und des Völkerrechtes, noch hinsichtlich der Praxis des Staatslebens an

nehmbar, wie darauf aus dem letzten Gesichtspunkte auch einige Beziehungen des Clémenceau'schen Briefes verwiesen.

Man wollte mit der Berufung auf die Souveränität nur erreichen, dass sich die Staaten von jenen Verpflichtungen, welche ihnen die Grossmächte aufzuerlegen entschlossen waren, befreien.

I. Die alte auf das XVI. Jahrhundert zurückreichende, aus dem römischen Imperium stammende Auffassung der Souveränität ist längst überwunden.¹ Sie wurde durch die Staatsentwicklung schon seit Ende des XVIII. Jahrhunderts widerlegt.

Diese starre Auffassung der Souveränität bedeutet die Unbeschränktheit der Staatsgewalt und die Oberhoheit des staatlichen Rechtes in jeder Beziehung. Weder der verfassungsmässige Staat, noch das Völkerrecht sind bei einer solchen Auffassung der Souveränität möglich. Der verfassungsmässige Staat deshalb nicht, weil er den Bürgern des Staates gegenüber eine absolute Macht wäre. Das Völkerrecht aber deshalb nicht, weil, wenn der Staat keine Quelle des Rechtes ausser ihm anerkennt, wenn — wie dies aus dem Prinzip der Ausschliesslichkeit und der Oberhoheit des staatlichen Rechtes folgt — auch anderen Staaten gegenüber im Falle seiner Bindung die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung dieser Gebundenheit vom Willen des Staates allein abhängt, hiedurch das Völkerrecht eo ipso ausgeschlossen ist. Was unter dem Namen Völkerrecht figurirt, ist neben dieser Auffassung bloss ein äusseres Staatsrecht. Es ist jedoch klar, dass, wenn die Einhaltung der Verträge von dem Belieben des Staates abhängt, so kann das internationale Leben nicht die Herrschaft des Rechtes, sondern nur jene der Gewalt werden.

Die alte Auffassung der Souveränität wird also weder vom modernen Staatssystem (vom verfassungsmässigen Staat) angenommen, weil demgemäss die souveräne Entschliessung not

¹ Schon in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts bildete, hauptsächlich im Kreise der deutschen Staatsrechtslehrer, in Verbindung mit der im Jahre 1870 erfolgten Bildung des Deutschen Reiches, die Frage den Gegenstand einer lebhaften Erörterung, ob die Souveränität ein wesentliches Merkmal des Staates sei, oder nicht. Das um den Begriff der Souveränität entstandene Chaos bewog schon früher Preuss dazu, denselben im allgemeinen zu eliminieren und ihn durch den Begriff der Gebietshoheit zu ersetzen. Neuestens begegnen wir hauptsächlich in der französischen Staatstheorie einer solchen Auffassung, die den Souveränitätsbegriff zu verdrängen und denselben durch den Begriff der öffentlichen Dienste (*services publics*) zu ersetzen versucht. So Duguit, G. Jéze, Bomard.

Wendigerweise in den Freiheitsrechten der Bürger ihre Schranken hat, noch vom Völkerrecht, weil dies die Leugnung des Völkerrechtes bedeuten würde. Die Völkerrechtsordnung ist nur möglich, wenn wir dieselbe als eine höchste Ordnung betrachten, für welche die Staaten nur delegierte teilweise Ordnungen derselben sind. Sie ist nur so möglich, wenn die durch das Übereinkommen der Staaten geschaffenen Völkerrechtsnormen als solche betrachtet werden, welche die Grenzen der freien Bewegung der Staaten festsetzen. Der staatliche Wirkungskreis ist solcherweise der den Staaten durch das Völkerrecht gestattete Betätigungskreis. Der Staat ist in dem durch das Völkerrecht nicht erlaubten Wirkungskreis nicht frei, hingegen wird er auf dem betreffend das Völkerrecht gleichgültigen Gebiete durch das Völkerrecht selbst geschützt, denn dieses untersagt auf dem als innere Angelegenheiten betrachteten Gebiete die Einwendung von Seiten anderer Staaten.¹

II. Es ist eine längst durchgedrungene Regel der Völkerrechtsordnung, dass die Friedensbewahrung nicht die Angelegenheit eines Staates, sondern der ganzen internationalen Gemeinschaft ist. All das, was zur Störung des allgemeinen Friedens führen kann, tritt aus dem Rahmen der ausschliesslichen staatlichen inneren Angelegenheiten heraus und wird zu einer internationalen Angelegenheit. Was in den einzelnen Staaten Unfrieden hervorruft, kann auch zur Störung des allgemeinen Friedens führen, weil es zwischen den Staaten Konflikte hervorrufen kann. Das heisst, auch die Aufrechterhaltung des inneren Friedens ist nicht allein eine Angelegenheit der Staaten. Deshalb wurden die Menschenrechte (Leben, Freiheit, Eigentum, Religionsfreiheit) niemals als eine ausschliessliche innere Angelegenheit der Staaten betrachtet, in welche die übrigen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft nichts dreinzureden haben. Die Intervention aus Humanitätsrücksichten wurde von den Staaten stets ausgeübt.²

¹Verdross: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, S. 32 ff., Kelsen; Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, besonders S. 204 ff.

²Die Theorie des Völkerrechtes erkennt deren Berechtigung schon seit Grotiusan, und in ihrer neueren Entwicklung wird diese Anerkennung fast allgemein. «S'il est vrai que les Etats sont souverains, cette souveraineté n'est pas absolue. De même qu'en droit interne, issue de l'individu, la souveraineté trouve une limite dans le respect des libertés individuelles, de même en droit international, issue de la même source elle en trouve une dans les droits fondamentaux de l'humanité". Lapradelle: Revue de droit public 1900, I. S. 75. In ähnlichem Sinne Fauchille, Rougier, Pillet u. a.

Der Berliner Kongress knüpfte die Unabhängigkeit der Balkanstaaten ausdrücklich an die Bedingung, dass diese die Religionsfreiheit anerkennen werden, welche das Völkerrecht unter die Menschenrechte zählt.¹

Der Schutz der Minderheiten in den neuen Verträgen bildet eine Erweiterung des Schutzes der Menschenrechte. Nach dem bereits früher akzeptierten Schutze der religiösen Minderheiten wird der früher nur sporadisch vorkommende internationale Schutz der Minderheiten in grösserem Masse gesichert. Die Frage, wie die Minderheiten behandelt werden, ist, die Menschenrechte und die Aufrechterhaltung des Friedens vor Augen haltend, keine ausschliessliche innere Angelegenheit der Staaten, sie ist aus beiden Gesichtspunkten eine internationale Angelegenheit.²

Die Minderheitenverträge schufen also keine neue völker-

¹Auf dem Berliner Kongress hob Frankreichs Vertreter Waddington hervor, dass Serbien, wenn es in der Familie der europäischen Staaten Gleichberechtigung wünscht, jene Grundsätze anerkennen müsse, welche die Grundlage der Einrichtung der europäischen Staaten bilden.

²Schon Bluntschli erkennt in seinem kodifizierten internationalen Rechte die Berechtigung der Einnemung in dem Falle an, wenn die Menschenrechte zum Schaden einer Nationalität verletzt werden (Art. 25), er hebt hervor, dass der Mangel auf die Beschützung der Nationalitäten bezüglichen Garantien ein grosser Nachteil des internationalen Rechtes bildet und, dass bei dieser Frage die staatliche Souveränität übertrieben wird. Im neueren Völkerrechte ist dies immermehr anerkannt. So kann nach dem Gutachten der in Angelegenheit der Alandinseln durch den Völkerbund eingesetzten internationalen Kommission der offenkundige, langanhaltende Missbrauch der Souveränität zum Schaden eines Bruchteils des Staatsvolkes Grund zu einer internationalen Verwicklung geben, so dass die Angelegenheit aus dem ausschliesslichen staatlichen Wirkungskreise heraustritt und in die Sphäre des Völkerbundes gelangt. (J. O. Suppl. spéc., Nr. 3, S. 5). De Visscher führt in seinem in der karelischen Frage erteilten Gutachten aus, dass ein solcher Streit, der davon herrührt, dass der Staat seine Souveränität einer nationalen Minderheit gegenüber offenkundig und anhaltend missbraucht, nicht als in den ausschliesslichen staatlichen Wirkungskreis gehörend zu betrachten ist. (Publ. C.P.J.I.-A.D. Nr. 3, Vol I, Seite 77.) Wilson betont in seiner Botschaft vom 18. Januar 1918, das Grundprinzip der Gerechtigkeit und jenes Rechtes sämtlicher Völker und Nationalitäten unter denselben Bedingungen nebeneinander frei und in Sicherheit zu leben, ohne Rücksicht darauf, ob sie stark oder schwach sind. In seiner Senatsrede vom 21. Februar 1918 erklärt er, dass die gerechten Ansprüche und Rechte der Völker mit dem ganzen Gebiete der internationalen Beziehungen gerade so in Verbindung stehen, als ihr Anspruch auf die Rohstoffe und auf gleichmässig billige Handelsbedingungen.

rechtliche Norm, sie machten bloss die Anwendung der Norm allgemeiner und entwickelten dieselbe. Die Grossmächte machten nur eine anerkannte Norm des internationalen Rechtes geltend, als sie die Anerkennung der neuen Staaten, beziehungsweise der Gebietserweiterungen der bestehenden Staaten mit der Annahme der Minderheitenverträge durch die betreffenden Staaten in Verbindung brachten. Die Staaten aber unterwarfen sich einer anerkannten Norm der Völkerrechtsordnung, als sie die Minderheitenverträge annahmen.

III. Die Minderheitenverträge beschränken die Staatsgewalt, die Beschränkung der Staatsgewalt widerspricht jedoch nicht der Souveränität. Im Endresultat enthält jeder internationale Vertrag eine Beschränkung der Staatsgewalt, weil er den Staat zu einer gewissen Haltung, einer Entschliessung oder zur Enthaltung von einer Entschliessung, zu einer Handlung oder zur Enthaltung von einer Handlung verpflichtet. Auch die neuen Friedensverträge beschränken in unzähligen Richtungen die Entschliessung des Staates.¹ Das Verfassungsrecht errichtet in jedem Staat der Staatsgewalt unzählige Schranken, die ganze individuelle Freiheit (die Grundrechte) bilden Beschränkungen der Staatsgewalt. Aber die Beschränkung der Staatsgewalt hebt die Souveränität noch nicht auf.²

Gerade vom Gesichtspunkte des Minderheitenschutzes müssen wir jener Auffassung auf das entschiedenste gegenüberreten die an dem das Völkerrecht unmöglich machenden alten Begriff der Souveränität festhält, die als Quelle jeglichen Rechtes den Staat allein anerkennt und die Völkerrechtsordnung leugnend, die Minderheiten der beliebigen Behandlung der einzelnen Staaten ausliefern will.

Wenn die früheren Völkerrechtsnormierungen die Souve-

¹ So machen zum Beispiel Art. 80 des Versailler Fr. Vertrages und Art. 88 des mit Österreich geschlossenen Fr. Vertrages die Vereinigung Österreichs mit Deutschland von der Zustimmung des Völkerbundes abhängig. Art. 73 des Fr. Vertrages mit Ungarn spricht die Unveräusserlichkeit der Unabhängigkeit von Ungarn aus. Die Völkerbundsatzung selbst schränkt das Kriegserklärungs-, Friedensschliessungs- und Vertragsschliessungsrecht der Staaten ein und je mehr sich der Wirkungskreis des Völkerbundes erweitert, um so grösser wird diese Einschränkung sein.

² Aus der Verwechslung der beiden Begriffe ist es erklärlich, wenn manche Schriftsteller in den Minderheitenverträgen einen Verzicht auf die Souveränität erblicken, So u. a. Lucien-Brun: *Le problème des Minorités* S. 185.

ränität der betreffenden Staaten nicht angegriffen hatten (so besonders der Berliner Vertrag), so tun dies auch die Minderheitenverträge nicht. Der Berliner Vertrag hinderte die Mächte nicht daran, dass sie die betreffenden Staaten als souverän betrachten. Diese betrachteten sich noch weniger als nichtsoverän. Auch die Minderheitenverträge erkennen die Souveränität der betreffenden Staaten an,¹ deren Anerkennung übrigens schon in der Tatsache des Vertragsabschlusses enthalten ist, weil nur zwischen souveränen Staaten ein internationaler Vertrag zustande kommen kann. Infolgedessen wäre ein Widerspruch darin, dass man einerseits die Souveränität der Staaten anerkannte, andererseits aber ihnen solche Verpflichtungen aufzwang, die ihre Souveränität verletzen.²

IV. Jenen Einwand der interessierten Staaten gegenüber den Minderheitsverträgen, dass die Übernahme solcher Verpflichtungen ihre Souveränität verletzt, müssen wir zurückweisen.³ Damit wollten sie nur ihre Befreiung von den betreffenden Verpflichtungen erreichen. Dies erklärt ihr damaliges Verhalten, aber rechtfertigt es selbstverständlich nicht.⁴

¹ So weist die Einleitung des tschechosl. M.V. auf die Anerkennung des tschechoslowakischen Staates als eines solchen Staaten hin, der ein souveränes und unabhängiges Mitglied der Familie der Nationen ist; die Einleitung des serb.-kroat.-slow. MV.: „...zu dem Behufe, dass unter der Benennung Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ein unabhängiger und vereinigter Staat gebildet werde“.

² Darauf weist Punkt III des an Paderewski gerichteten Briefes Clémenceaus hin; „Les clauses qui ont trait aux garanties ont été rédigées avec le plus grand soin de façon à marquer clairement que la Pologne ne se trouvera en aucune façon placée sous la tutelle des puissances signataires du traité“. Es wird ferner im Punkt VI. betont, dass gar nichts mit der staatlichen Souveränität Unvereinbarliches daran sei, wenn der Staat die Minderheitenschulen unterstützt.

³ Diese keineswegs stichhaltige, abgebrauchte Einwendung hören wir immer, wenn es sich um eine notwendige Reform oder Verbesserung des Minderheitenschutzes handelt. In der im Jahre 1922 stattgefundenen Prager Sitzung der Union der Völkerbundlichen wurden die in Angelegenheit der Verbesserung des Minderheitenschutzes unterbreiteten Vorschläge von den polnischen, rumänischen, tschechoslowakischen und jugoslawischen Delegierten mit dem Hinweise zurückgewiesen, dass sie die Souveränität ihrer Staaten angreifen, und sie verliessen nach dieser Verwahrung den Sitzungssaal.

⁴ Dem oben aufgeführten gemäss ist die zur Zeit der Schaffung der Minderheitenverträge von Seiten Italiens erhobene Einwendung zu beurteilen, die Unterzeichnung eines ähnlichen Vertrages sei mit seiner Grossmachtstellung nicht vereinbar, sowie jene durch den schweizerischen Delegierten

Die Staaten hielten daran fest, dass die Minderheitenverträge ihre Souveränität verletzen, und behaupteten, dass diese Einmengungen in ihre inneren Angelegenheiten seien. Andererseits wünschten sie die Anwendung der Minderheitenverträge auf sämtliche Staaten. Letzteres hängt jedoch nicht mit der Souveränität, sondern mit der Gleichstellung der Staaten zusammen. Denn, wenn die Minderheitenverträge die Souveränität verletzen und eine Einmengung in die inneren Angelegenheiten bedeuten, so ändert daran nichts, wenn sie auf sämtliche Staaten ausgedehnt werden. Dann verletzen sie höchstens gleichmässig die Souveränität aller Staaten und bilden gleichmässig eine Einmengung in die inneren Angelegenheiten. Das Wesen der Frage ist jedoch das, dass sie der Souveränität nicht widersprechen und keine Einmengung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bilden, wie dies das Völkerrecht auch anerkannt hat.

Die Verträge bilden zweifellos eine Beschränkung der Staatsgewalt, doch ist dies mit der Souveränität nicht unvereinbar. Mit dem modernen Staate ist die Beschränktheit der Staatsgewalt eo ipso verknüpft. Wenn die Verträge für die Staaten durch den Schutz der nationalen Minderheiten Beschränkungen im grösseren Masse feststellen, als das Völkerrecht bisher anerkannt hat, so hatte dies seine Ursache: jedem Einzelnen der betreffenden Staaten wurde eine zahlreichere nationale Minderheit zugewiesen, deren Schutz auch im Interesse des allgemeinen Friedens für notwendig erachtet wurde.¹

Motta in der Sitzung der Bundesversammlung am 15. Dezember 1920 erhobene Einwendung, der Beschluss der obligatorischen Annahme der Minderheitenverträge (Antrag Robert Cecils in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Dezember 1920) einen Eingriff in die Souveränität der Staaten bedeute.

Mit der Grossmachtstellung ist eine von jener den übrigen Staaten besonders abweichende Natur der Souveränität nicht verbunden. Die Deklaration der allgemeinen obligatorischen Annahme der Verträge kann auch nicht als Eingriff in die Souveränität betrachtet werden. Im Gegenteil müssen wir die gegen die Minderheitenverträge von Seiten der beteiligten Staaten erhobene Einwendung, dass sich dieselben nicht auf alle in Betracht kommenden Staaten erstrecken, als begründet betrachten, und zwar deshalb, weil der Mangel der Allgemeinheit unter den Staaten durch die *capitis diminutio* gewisser Staaten Unterschiede feststellt, was den, auch in dem neuen Völkerrechte aufrechterhaltenem Grundprinzipie der Gleichstellung der Staaten widerspricht.

¹S. auch Verfassers auf dem III. Kongr. der organisierten Gruppen der nationalen Minderheiten gehaltenen Vortrag: Souveränität und Minderheitenschutz, Die Stimme der Minderheiten. 1927, S. 284 ff.

Aus dem Vortrag Paul von Hevesy.

Paul v. Hevesy, der kgl. ungarische Ministerresident, ständiger Delegierter beim Völkerbund hielt am 15. März in Paris vor der Académie Diplomatique Internationale einen äusserst interessanten Vortrag.

Teile desselben interessieren auch uns Nationalminderheiten ausnehmend, weil wir daraus ersehen, wie dieser hervorragende Diplomat unsere Lage und deren Folgen genau beobachtet.

Der Ministerresident sprach unter Anderem Folgendes:

„...Selbst die schlechtesten Grenzen könnten heute nur auf zwei Wegen geändert werden: entweder durch einen Krieg oder durch ein grosses Mass von Weisheit.

Schliessen wir vor allem sofort die Möglichkeit jeder kriegerischen Lösung aus. Wenn heute oder morgen in Europa ein neuer Krieg ausbräche, so würde unser Kontinent ohne Zweifel einer vollkommenen Anarchie verfallen. Aber können wir unsere Hoffnungen auf politische Klugheit, Einsicht und Mässigung setzen? Wie die Dinge heute liegen, glaube ich, dass wir noch lange auf den Sieg dieser Stimmen verzichten müssen.

Was ist also zu tun, da der eine wie der andere der beiden Wege ungangbar ist?

Man müsste vor allem eines erreichen, und das unverzüglich: dass eine politische Grenze keineswegs ein Hindernis für die Erhaltung kultureller Verhältnisse sein darf, die vor der neuen Besitzteilung bestanden haben.

Der erste Schritt in dieser Richtung wäre die Anerkennung des Rechtes der nationalen Minderheiten auf den Gebrauch ihrer Sprache und auf die Pflege ihrer Zivilisation und ihrer Überlieferung. Es ist weder loyal noch intelligent, einer derartigen Forderung die Behauptung entgegenzuhalten, es hätten vor dem Kriege nicht alle Staaten solche Grundsätze beobachtet. Selbst wenn die besonderen Verträge zum Schutze der 40 Millionen Menschen nicht bestünden, die heute in Europa innerhalb der Grenzen von Staaten leben, die nicht ihre eigentliche Heimat ist, müsste schon die gewöhnliche Vernunft die Regierungen dahin bringen, allen diesen Menschen die Möglichkeit zu lassen, ihr kulturelles Leben fortzusetzen, innerhalb dessen jede Nation, auch die kleinste, in Laufe der Zeit Kräfte entwickelt hat, die

nicht nur für den Staat, sondern auch für die Menschheit im allgemeinen lebendige Werte bedeuten. Es wäre im Interesse aller Regierungen, diese Kräfte dem Staatsgedanken nutzbar zu machen. Man irrt, wenn man glaubt, die verschiedenen nationalen Zivilisationen bekämpften einander. Überall ist genug Raum für das selbständige Leben jeder derselben. Nicht der Druck, der allenfalls von der natürlichen Expansion der Nationalitäten ausgeht, ist das politisch Gefährliche, sondern der Druck, der gegen diese natürliche Expansion ausgeübt wird.

Wen dieser Gedankengang noch nicht überzeugt, der muss jedenfalls zugeben, dass mit der Befriedigung der Minoritäten eine Hauptquelle der Spannungen in Europa verschlossen, ja dass damit unvermeidlichen Konflikten in der Zukunft vorgebeugt würde. Aufrichtige Friedensliebe muss daher notwendigerweise zur Verteidigung der Rechte der Minderheiten führen, die im übrigen nichts anderes sind, als eine Erweiterung der Menschenrechte.

.....

Da ich nun die Ehre habe, mein Land seit einigen Jahren beim Völkerbunde zu vertreten, so werden Sie mir — wenn ich auch, wie ich schon sagte, hier nur als Privatmann und als Mitglied der Internationalen Diplomatischen Akademie spreche — nach allem, was ich Ihnen soeben ausgeführt habe, wohl die Frage stellen: „Erfüllt denn der Völkerbund auf den erwähnten Gebieten der Minderheiten, der wirtschaftlichen Annäherung und der Abrüstung seine Pflichten?“

Was die Frage der Minderheiten betrifft, so hat der Völkerbund sich bisher einige Mühe gegeben, ohne sich indes — wenigstens bisher — nennenswerter Erfolge rühmen zu können. Es ist Ihnen wohl bekannt, dass man Dreierkomitees innerhalb des Völkerbundes geschaffen hat, denen die Prüfung aller Minderheitsfragen anvertraut ist. Diese Dreierkomitees sind gezwungen, ihre Beratungen in der grössten Eile abzuhalten. Die Sessionen des Völkerbundes dauern gewöhnlich nur eine knappe Woche, der zu bewältigende Stoff ist immer sehr umfangreich, und die erwähnten Komitees arbeiten nur während der Ratstagung. Wie sollte man ihnen zumuten, dass sie sich gerade während dieser wenigen Tage der Untersuchung schwerer, oft unendlich komplizierter Minoritätsprobleme mit der notwendigen Gründlichkeit widmen. Es wird auf die Dauer kaum zu

vermeiden sein, dass man zur Behandlung der Minoritätenfragen ein ständiges Komitee einsetze, das in der Lage wäre, sich mit diesen Problemen in voller Ruhe und, was ebenso wünschenswert wäre, im Lichte der Öffentlichkeit zu beschäftigen. Das Geheimnis, mit dem bisher die flüchtigen Arbeiten der erwähnten Dreierkomitees umgeben werden, ruft eine täglich zunehmende Kritik hervor, und kann kaum länger als System aufrechterhalten werden”.

Das erste Dezennium des ungarischen Unterrichtswesens in Rumänien von 1918-1928.

(Fünfter Bericht.)

— (Seite 29.) „Das Ziel in sämtlichen ungarischen Schulen ohne Ausnahme war, die Bevölkerung von Siebenbürgen zu entnationalisieren. Man kann nicht ohne Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass sogar noch unter der rumänischen Herrschaft eine grosse Anzahl der ungarischen Schulen vielen Hunderten rumänischer Kinder Unterrichtsvorteile und günstige Behandlung sicherte. Es gab auch solche Fälle, wo die griechisch-orientalischen oder griechisch-katholischen rumänischen Kinder unter dem Druck ihrer Lehrer, die Sprache und Religion ihrer Väter verleugneten. Rumänien muss die Fehler der Vergangenheit wieder gutmachen! Jedem muss die Möglichkeit des Unterrichts in der eigenen Sprache gegeben werden. Die rumänische Nation will mit niemand gewalttätig vorgehen, doch muss man ihr die Wiedererlangung dessen gestatten, was sie durch die Missgunst ihrer traurigen Vergangenheit verloren hat”.

Die Folgen dieser liberalen Grossmut sind: 1. Die bereits rumänische Verwaltungskommission des Komitats Szatmár ordnete unter No. 188/921 an, dass 26 sogenannte schwäbische Gemeinden in ihren konfessionellen Schulen die deutsche Unterrichtssprache einführen. Jedes Familienoberhaupt war bis 15. März 1921 verpflichtet sich bezüglich dieser Verordnung zu äussern. Die Familienoberhaupter erklärten sich für die ungarische Sprache. In dem Nagykarolyer Bezirk fanden sich 10—15 Familien, welche sich als Schwaben bekannten. Auf diese Er-

klärung hin bestimmte der rumänische Unterrichtsminister sub No. 33.356/922: die Unterrichtssprache der Schulen ist entweder die Muttersprache oder die Staatssprache. Nun hielt man dann im August 1922 bezüglich der Muttersprache eine Abstimmung, deren Ergebnis wiederum war, dass die überwiegende Mehrheit an der ungarischen Muttersprache festhielt. Seit sechs Jahren drängt die „wohlmeinende“ Regierung den Schwaben des Komitats Szatmár es auf, die ungarische sei nicht ihre Muttersprache; die armen Leute aber sagen in ihrem einfachen Bauernverstand: wenn das die Muttersprache ist, welche wir von unserer eigenen Mutter gelernt haben, so ist unsere Muttersprache die ungarische. Endlich ordnete die Regierung mit No. 33.995/928 streng an, dass in den römisch katholischen Schulen der betreffenden Gemeinden die deutsche Unterrichtssprache sofort eingeführt werde. Hierauf führten die Bewohner von vier Gemeinden: Alsóhomorod, Krasznasándorfalu, Nagyszokond und Szinfalu „freiwillig“ die deutsche Unterrichtssprache ein, während in den Gemeinden Sárköz, Csomaköz, Csanálos, Kaplony, Kálmánd, Mezőfény, Magyarpetri, Mezőterem, Szaniszló, Erdőd, Gilvács, Krasznabétek, Krasznaterebes, Nagymadarász, Nagymajtény, Nántü, Józsefháza, Szinerváralja und Turterebes gegen den Willen der die Schulen unterhaltenden Kirchen und Gläubigen der deutschsprachige Unterricht eingeführt wurde.

2. In Temesvár gestattete der Minister deshalb nicht die Eröffnung der ungarischen Abteilung der städtischen Höheren Handelsschule in 1923/24, weil im vorhergehenden Jahre von 24 Schülern der ersten Klasse bloss 6 einen ungarischen Namen hatten. (Verordnung No. 65.440/923 des Unterrichtsministers).

3. In Kolozsvár suchten die Eltern der aus der geschlossenen ungarischen lutherischen Schule zurückgebliebenen Kinder darum an, ihre Kinder in die reformierte oder unitarische Schule einschreiben zu dürfen, oder die Eröffnung ihrer eigenen Schule zu gestatten. Oberdirektor Vaier Seni teilte bei der Übernahme des Gesuches mit, dass die Regierung die Rückgermanisierung der magyarisierten Sachsen beschlossen habe. Die Lutheraner mit deutschem Namen können nicht auf eine günstige Erledigung ihres Gesuches rechnen. Wenn sie ihre Kinder nicht in die deutsche Schule einschreiben lassen wollen, müssen sie dieselben in die rumänische Schule einschreiben. („Ellenzék“, 15. VIII. 1924.)

4. Desgleichen schloss der Minister in Kolozsvár aus der ungarisch sprachigen Handelslehrlingsschule diejenigen aus, welche die Schulbehörde auf Grund ihres Namens, ihrer Religion oder der Rassenuntersuchung als Nicht-Ungarn bezeichnete. Demzufolge blieben von den 120 Schülern nur 38 übrig, aber die Meister von so wenigen Lehrlingen können die ungarische Schule nicht erhalten und steht daher auch dieser die Schließung bevor.

5. In Kolozsvár besitzt die staatliche Höhere Handelsschule auch eine ungarische Abteilung (Anuarul șc. de comerț superioare pe anii 1920—1927. Cluj, 1928.) In dieser entwickelte sich die Rassenuntersuchung schon so weit (siehe Seite 38, Schuljahr 1925/26), dass die „origina etnică“ nach Rassenabstammung auf der rumänischen Abteilung waren: rumänisch: 50 orthodoxe, 47 griechisch-katholische, 4 röm.-katholische, 1 unitarischer, 2 reformierte, 4 evangelische und 15 mosaische Schüler; während auf der ungarischen Abteilung ungarischer Abstammung waren: 72 röm.-katholische, 9 unitarische, 36 reformierte und 4 evangelische Schüler.

6. In das röm.-katholische Lyceum von Csíkszereda liessen sich für das Schuljahr 1927/28 zwei Jünglinge aus der Moldau aufnehmen. Die rumänische Behörde schrieb deren Namen bei dem einen übersetzt und bei dem anderen in rumänischer Orthographie, bescheinigte aber, dass sie Ungarn sind. Der Mittelschulinspektor schloss die beiden Schüler aus der Schule aus und da der Direktor vorher hierüber beim Bischof Bericht erstatten wollte, musste dieser auf Verlangen des Ministers den Direktor seiner Stelle entheben und knüpfte das Öffentlichkeitsrecht der Schule daran, dass sie aus den benachbarten Komitaten der Moldau in der Zukunft keine röm.-katholischen Schüler mehr aufnehmen wird.

7. In Szamosujvár musste die armenische röm.-katholische Bürgerschule geschlossen werden, weil Minister Anghelescu nur in dem Falle geneigt war die Schule auch weiterhin zu dulden, wenn statt der ungarischen die armenische Sprache die Unterrichtssprache sein wird für jene Schüler, die kein Wort armenisch verstehen.

8. Jedoch wurde keinerlei Verfügung getroffen, dass die ungarischen Csángó's in der Moldau in ihren Schulen ungarisch lernen können. Auch davon gibt es keine Kunde, Minister

Anghelescu liesse seine Kinder in einer griechischen Schule unterrichten, noch davon, dass die Enkel von Haret Spiru, P. Missir, Vasile Conta, General Zadig usw. in der Zukunft nur in Schulen mit armenischer Unterrichtssprache lernen dürfen.

Die liberale Regierung schreibt in ihren dem Völkerbund vorgelegten „Observations“ Seite 44 folgendes: „Die Klageführenden behaupten, die ungarischen Gesetze hätten den Kirchen das Recht eingeräumt, ihre Schulen selbständig zu leiten und die vonseiten der Behörden getroffenen Verfügungen durch Kirchenämter zu vermitteln. Diese Behauptung ist irrig, keine einzige Konfession genoss dieses Recht“.

Wie gründlich die liberale Regierung informiert, können wir mit dem „Anuar Pedagogic“ Dr. O. Ghibu's in Hermannstadt 1913 erschienen, beweisen, wo auf Seite 152 folgendes zu lesen ist: „Die griechisch orientalische Kirche Ungarns und Siebenbürgens, als autonome Kirche, wie dies auch im Gesetzartikel IX. des Jahres 1868 kirchenrechtlich ihr zugesichert war, *regiert und leitet* — bei Vorbehalt des obersten Aufsichts-Rechtes seiner Majestät — unabhängig ihre kirchlichen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten, in allen wesentlichen Dingen und Faktoren der Vertretungsform entsprechend. (Organisations-Reglement 1. Teil)

Dr. O. Ghibu schreibt in seinem *Viața și organizația bisericească și școlară în Transilvania și Ungaria*, București 1915. betitelten Werk, Seite 116—117 folgendes:

— Der königliche Schulinspektor hat kein unmittelbares Verfügungsrecht über unseren Schulen. Laut Gesetz erstattet er dem Minister Bericht über seine Beobachtungen, dieser teilt die Beobachtungen des Schulinspektors dem kirchlichen Konsistorium mit, während das Konsistorium mittels eigener Funktionäre die Behebung der wahrgenommenen Mängel veranlasst.

(Auf Seite 46) „Die Klageführenden behaupten, die ungarischen Gesetze hätten den konfessionellen Behörden so unbegrenztes Recht gesichert, dass sie den Lehrplan ihrer Schulen bestimmen und die Mitglieder des Lehrpersonals wählen konnten. *Diese Behauptung ist nicht wahr*“.

Dann spricht selbst Dr. O. Ghibu unwahr, obwohl er rumänischer erzbischöflicher Schulinspektor war auch unter ungarischer Herrschaft, mit der Behauptung: (*Viața și organizația u. s. w. în Transilvania* Seite 138.)

„Die Anstellung der Professoren betreffend, werden die von Kronstadt u. Brád an den griechisch-orientalischen rumänischen Gimnasien durch die Schulvertretung (Eforia) gewählt und vom Konsistorium befestigt; bei den griechisch-katholischen Lyceen wählen sie die Konsistorien, während beim Naszoder dieselben der Minister ernannte, auf Antrag des Komités des die Schule erhaltenden Grenzwachenfonds.

— Sämtlichen rumänischen Lyceen gibt der Staat Subvention in Form von Gehaltsergänzung. So z. B. erhalten die Kronstädter Professoren vom Staat 20.000, die Balázsfalvaer 16.000 Kronen. (Dr. O. Ghibu schreibt auf Seite 80 seines Werkes, die rumänischen Lyceen von Belényes, Balázsfalva, Kronstadt, Brád und Naszód hätten eine Staatssubvention von 426.360 Kronen genossen.

— Die Professoren der rumänischen Lyceen sind Mitglieder des staatlichen Pensionsfonds und ihre Dienstzeit währt 30 Jahre.

Dass der staatliche Gehaltsergänzungs-Zuschuss keine Wirkung auf den autonomen Geist der Schulen ausübt, anerkennt das Kronstädter griechisch-orientalische rumänische Lyceum auch in dem in 1925 erschienenen Jubiläums-Jahrbuch (XCIV.): „Der Geist und die Atmosphäre unserer Schulen, sowie die Haltung unserer Professoren änderte sich in keiner Weise durch die wegen der Gehaltsergänzung angewandten Regeln.“ Der Direktor und zehn Professoren dieser Schule entfernten sich im Jahre 1916 mit den damaligen Feinden und die ungarische Regierung liess diese Schule trotzdem nicht sperren, sondern zahlte derselben pünktlich bis zum Herbst 1918 die staatliche Gehaltsergänzungs Subvention.

— (Seite 48) „Die Klageführenden behaupten, laut § 11 des Gesetzartikels XXXVIII vom Jahre 1868 können die konfessionellen Behörden ihren Lehrplan frei zusammenstellen, doch mussten sie die im Gesetz vorgeschriebenen Lehrgegenstände einschliessen.“ Worauf die liberale Regierung zur Erheiterung des Völkerbundrates die geistreiche Bemerkung macht: „Eine Freiheit, die eben so kurz ist, wie der Text! Die Kläger haben diese Ähnlichkeit nicht bemerkt.“

Nein, Herr gewesener Unterrichtsminister C. Anghelescu. Sie dementieren die im 75. Jahrbuch des rumänischen griech. orientalischen Andrei Şaguna-Lyceum (Anuarul, publicat de Dr.

Iosif Blaga director, Braşov 1925) auf Seite XVII befindlichen Aufzeichnungen:

— „Laut Gesetzartikel XXX. des Jahres 1883 bekam unsere rumänische Kirche das autonome Recht, den Staatsgesetzen entsprechend befähigte Lehrer zu wählen, die Unterrichtssprache zu bestimmen, zu entscheiden über den Zweck des Unterrichtes, verschiedene Strafsachen, das Lehrersystem, den Lehrplan (Programa analitică) und über die Lehrbücher, doch ist sie verpflichtet ihre Verfügungen von Fall zu Fall dem Unterrichtsminister zur Kenntnis zu bringen. Der Staat wünschte, die ungarische Sprache werde in allen Mittelschulen unterrichtet, die ungarische Litteraturgeschichte in der VII und VIII. Klasse ebenfalls ungarisch. Auch wünscht er, in der IV. und VIII Klasse werde die Geschichte Ungarns unterrichtet. Hier muss bemerkt werden, dass die Geschichte Ungarns in den Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache nicht ungarisch, sondern rumänisch vorgetragen wurde.

— (Seite 50) Die Klageführenden behaupten, die ungarischen Gesetze hätten die Bezahlung des konfessionellen Lehrpersonals mit Exekutionszwang gesichert. Diese Tatsache überrascht uns gar nicht; die ungarischen konfessionellen Schulen genossen administrative Unterstützung, weil sie der Entnationalisierungspolitik dienten.“

Diese oft wiederkehrenden Verdächtigungen der liberalen Regierung hätten diesmal unterbleiben können, da O. Ghibu, Professor der Klausenburger rumänischen Universität, unter ungarischem Regime Inspektor der rumänischen Schulen Siebenbürgens, in seinem Buche: *Viaţa şi organizaţia bisericească şi şcolară*, Bucureşti 1915. auf Seite 120 folgendes schreibt: „Wenn der Lehrer seinen Gehalt nicht pünktlich erhielt und die kirchliche Schulsteuer durch die kirchlichen Funktionäre nicht einzutreiben war, überwies die rumänische Kirche die Steuerliste auf Amtswegen dem Oberstuhlrichteramt, welches Letzteres diese exekutiv eintrieb.

— (Seite 52.) „Der Gesetzentwurf achtet die erworbenen Rechte und erlaubt das weitere Wirken der im Jahre 1918 bestandenen Lehrerbildungsanstalten. Er gestattet nicht neue zu errichten, weil er die vorhandenen, zum Ersatz der mangelnden konfessionellen Lehrkräfte ausreichend findet und weil in den staatlichen Lehrerbildungsanstalten Minderheits Kategorien auf-

gestellt wurden, wo der Unterricht in der Sprache der betreffenden Minderheit erfolgte. Die Wahrheit derart zu verleugnen ist nur bei absoluter Unverantwortlichkeit möglich. Zurzeit des Imperiumwechsels waren tätig: Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten: 3 röm. katholische, und 1 reformierte. Lehrerbildungsanstalten: 3 röm. katholische, 1 reformierte und 7 staatliche. Lehrerinnenbildungsanstalten: 4 röm. katholische, 3 reformierte, 2 staatliche. Bürgerschullehrerinnenbildungsanstalten: 3 röm. katholische, alle zusammen 27 — wovon im Jahre 1928 noch tätig waren: Kindergärtnerinnenbildungsanstalt: 1 röm. katholische; Lehrerbildungsanstalt: 1 röm. katholische und 1 reformierte; Lehrerinnenbildungsanstalten: 3 römisch katholische und 1 reformierte, — zusammen 7. Dass ausser den staatlichen Lehrerbildungsanstalten noch ungarische Gliederungen existierten, diesbezüglich liess die rumänische Regierung nicht die geringste Hoffnung aufkommen — hatte doch im Schuljahr 1920—21 unter grosser nationaler Prahlerei in Székelykeresztur die einzige Lehrerbildungsanstalt ungarischer Unterrichtssprache — laut Bericht vom 27. II. 1926 des Schulkomités (Comitetul Şcolar) — Unterrichtsminister Anghelescu persönlich verordnet, dass im Juni 1924 die Schlussprüfungen der Anstalt ausschliesslich in rumänischer Sprache zu erfolgen haben und dass die Anstalt vom Schuljahr 1925—26 an als Bildungsanstalt mit rumänischer Unterrichtssprache zu wirken habe. Also war zur Zeit, als die liberale Regierung ihre Observationen verfertigt hatte, die einzige staatliche Lehrerbildungsanstalt mit ungarischer Unterrichtssprache total romanisiert und sie wusste auch, dass nirgends die Gründung einer ebensolchen Gliederung mit ungarischer Unterrichtssprache auch nur versucht wurde.

— (Auf Seite 35.) „Trotzdem wir mit jenen Herren (nämlich den röm. katholischen, reformierten und unitarischen Bischöfen!) auf keinen Wortwechsel eingehen wollen, können wir nicht umhin, zu erwähnen, einige der Minderheitenschulen waren Mittelpunkte von Agitationen gegen den Staat, dass sie die Behörden boykottierten, geheime Vereine bildeten und Verschwörungen und Attentate anstifteten“.

Als Beglaubigung dieser Verschwörungen etc., welche die Schüler dieser konfessionellen Schulen verübten, hier einige Beispiele:

Das seit 1542 bestehende reformierte Lyceum in Márama-

rossziget liess die Regierung mit Verordnung No. 1139/1921 sperren, weil dessen Direktor wegen Komplott Angelegenheit verhaftet war. Das rumänische Kriegsgericht sprach zwar den Direktor frei, dennoch wurde die Wiedereröffnung der mehrhundertjährigen Schule nicht erlaubt.

Das seit 1808 wirkende Grosswardeiner römisch-katholische Lyceum sperrte der Unterrichtsminister im Jahre 1923, weil die Professoren und Schüler angeblich irredentistische Propaganda betrieben. Die Regierung hielt es nicht für notwendig sie vor's Kriegsgericht zu stellen, (nachdem von einem Gebiet im Belagerungszustand die Rede ist), sondern begnügte sich damit, die ungarische Schule endgiltig zu schliessen.

Das im Jahre 1745 entstandene Arader römisch-katholische Stiftungslyceum nahm die Regierung im Jahre 1919 einfach in Beschlag, weil es auch aus dem katholischen Studienfond Beisteuer erhielt. Den derart obdachlos gewordenen 1100 Schülern mieteten die Gläubigen in einem Zinshaus eine Schule. Die Regierung schloss auch diese im Jahre 1921, weil sie fand, 22 Schüler derselben hätten sich gegen den rumänischen Staat verschworen. Die Kinder wurden vom Kriegsgericht freigesprochen, die Eröffnung der Schule war auch zu erwirken, doch bis 1929 erlangte sie ihr Öffentlichkeitsrecht nicht wieder.

Es wäre äusserst lehrreich, dieses Vorgehen mit der „unterdrückenden“ Haltung der ungarischen Regierung und ihrem Vorgehen gegenüber dem Kronstädter gr. orientalischen rumänischen Lyceum in 1916 zu vergleichen. Der Direktor und 10 Professoren dieses 75-jährigen Lyceums haben dasselbe mit der als Feind zu betrachtenden rumänischen Armee, die sich aus Kronstadt zurückzog, freiwillig entfernt. Die ungarische Regierung hat darauf bin nicht nur die Schule nicht sperren lassen, sondern ermöglichte den Ersatz der in Vaterlandsverrat gefallenen Professoren und stellte nicht einmal die staatliche Subvention zur Gehaltsergänzung der Lehrkräfte ein. (Siehe diesbezüglich das Jubiläumsjahrbuch 1925 der Schule).

(Auf Seite 86.) Laut Klage der Kirchen: „In Kronstadt wurde in 1922 der Mädchenabteilung des röm. katholischen Lyceum die Wirkungserlaubnis entzogen.“ Antwort der liberalen Regierung: „Die unter rumänischer Herrschaft eröffnete Abteilung hielt ihren Unterricht, mangels eigenen Gebäudes, im ka-

tholischen Lyceum; nachdem mehrere skandalöse Vorfälle festgestellt wurden und sowohl in den *staatlichen*, wie *minoritären* Schulen die *Koedukation verboten ist*, musste der Unterricht ein gestellt werden." Die „Sachverständigen“ haben die liberale Regierung wieder irreführt: dieser Mädchenschul Skandal in 1922 begab sich nicht in Kronstadt, sondern im benachbarten Sepsiszentgyörgy und nicht im röm. katholischen Mädchenlyceum, sondern in der staatlichen „Regina Maria“ Lehrerinnenbildungsanstalt, von wo gleichzeitig 14 Schülerinnen in das Hermannstädter Spital gebracht werden mussten.

In den staatlichen Schulen ist die Koedukation verboten? Der rumänische Unterrichtsminister selbst verkündet in seinem Mittelschuljahrbuch von 1923—24 (Anuarul) dass in Bacau das staatliche Mädchenlyceum mit I—VIII. Klassen in einem Pavillon der Infanteriekaserne untergebracht ist. Im Anuarul 1924—25 zählt er 50 Mittelschulen auf, deren Name schon zum grössten Teil verrät, dass es „gemischte“ Mittelschulen sind.

Sie hatten keine eigenen Gebäude? Hatte denn die staatliche Mädchenmittelschule II. Kategorie von Focşani eines im Schuljahr 1924—25? deren 9 Klassen mit 456 Schülerinnen im Knabenlyceum untergebracht waren. (Seite 266.) Besass die in Buzeu den Namen des Unterrichtsministers Anghelescu tragende achtklassige Mädchenmittelschule ein eigenes Gebäude, deren 12 Klassen in einer Knaben Elementarschule wirkten (Seite 258) Laut den Daten des vom Minister herausgegebenen Jahrbuches über die Mittelschulen besaßen noch im Schuljahr 1924—25 genau 164 staatliche rumänische Mittelschulen keine eigenen Räumlichkeiten. Warum musste man also aus diesem Grunde im Jahr 1922 die ungarischen minoritären Schulen schliessen?

*

Die bisher vorgetragenen Auszüge aus den von der liberalen Regierung dem Völkerbunde vorgelegten „Observations“ und die beigefügten Gegenbeweise orientieren zur Genüge, wie eigentlich diese Minoritäten Lage beschaffen war, zu deren Beurteilung man die Aufmerksamkeit des Völkerbundes aufrief. Wir geben hier das am 18-ten März 1926 vom Minoritätenrate des Völkerbundes aufgenommene Protokoll wieder, um daraus festzustellen, zu welchen Schlussfolgerungen der vor dieser Institution ausschlaggebende Vorgang führen konnte.

Der Rat (d. h. der Minoritätenrat), gebildet aus den Vertretern von Grossbritannien (Präsident), Frankreich und Japan, untersuchte laut dem vom Rate am 25-ten Oktober 1920 erbrachten Beschlusse, die auf den Privatunterricht bezughabende Petition, die von den siebenbürgischen röm. katholischen, reformierten und unitarischen Kirchen eingereicht wurde, wie auch die von der rumänischen Regierung auf die Petition bezüglichen Bemerkungen. Die Untersuchung der, dem Rate vorgelegten sehr wichtigen Beweise (C. 299, C. 337, C. 379, C 555, C 738 — 1925 I C. 4 und C. 68 — 1926 I) erforderte mehrere Zusammenkünfte Während dieser Zusammenkünfte hatte der Rat Gelegenheit, die auf einzelne Punkte Bezug habenden mündlichen Aufklärungen des rumänischen Delegierten anzuhören. Andererseits lenkte der Rat durch das Generalsekretariat der Minoritätenabteilung die Aufmerksamkeit der rumänischen Regierung öfters auf jene Punkte, welche seiner Ansicht nach besondere Aufmerksamkeit beanspruchen und worüber er Aufklärungen zu erhalten wünschte.

Die genannte Petition befasste sich mit dem auf den Privatunterricht in Rumänien bezüglichen Gesetz und bezeugte mit zahlreichen darauf bezüglichen Daten, in welcher Weise die siebenbürgischen ungarischen Schulen unter der rumänischen Herrschaft behandelt werden.

Die rumänische Regierung begnügte sich in ihren Anmerkungen nicht mit der Untersuchung der Frage, ob das genannte Gesetz mit dem Minoritäten Vertrag übereinstimmt. Sie untersuchte die von den Gesuchstellern eingebrachten sämtlichen konkreten Fälle gründlich, deren einzelne bereits Gegenstand früherer Petitionen waren, ohne dass dieselben zu einem Dazwischentreten des Völkerbundes geführt hätten.¹

Der Rat hielt es für seine Pflicht, der rumänischen Regierung für den Eifer Dank zu sagen, mit dem sie behilflich war, alle von den Gesuchstellern aufgeworfenen einzelnen Punkte zu beleuchten. Die Anmerkungen der rumänischen Regierung bilden eine gewaltige und sehr wertvolle Leistung,

¹Im Sinne des am 5-ten September 1923 erbrachten Beschlusses des Rates sind die Bedingungen zur Annahme eines Gesuches:

1. Quelle des Gesuches: Einzige Bedingung: es stamme nicht aus anonymer oder schlecht umschriebener Quelle.

2. Form des Gesuches; es führe keine gewalttätige Sprache (sans violence de langage.)

3. Inhalt des Gesuches: a) Es behandle die Minoritätenfrage, b) sein Inhalt führe nicht zum Bruche zwischen Minoritäten und dem Staate, c) es enthalte solche Tatsachen, die keine vorherige Petition bildeten,

welche deren gute Absicht beweisen, alles zu untersuchen, was in der Klage der Gesuchsteller enthalten ist.

Der Gesetzentwurf, gegen den die Gesuchsteller Klage führen, erfuhr noch ehe die Klagen an das Sekretariat gelangten, einige Änderungen. Später erfolgten neuere Änderungen. Rumäniens Vertreter erklärte vor dem Rate, dass der Gesetzentwurf nicht nur mit den klageführenden Kirchen, sondern auch mit den Vertretern der übrigen Minoritäten des Landes des Längeren durchberaten wurde, wobei all' jene Klagen der Minoritäten in Betracht gezogen wurden, welche mit dem Verträge und den höheren Interessen des Landes sich vereinen liessen. Im Zusammenhange hiermit beobachtete der Rat speziell jene Verhandlungen, welche Anfang November 1925 zwischen den klageführenden Kirchen und dem Vertreter der rumänischen Regierung in Bukarest gepflogen wurden. Infolge dieser Verhandlungen wurde am 6 ten November 1925 ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Regierung sich verpflichtet einzelne, von dem Parlament als wünschenswert erachtete Änderungen nachträglich vorzunehmen. Die Vertreter der Kirchen ihrerseits wieder verpflichteten sich, die genannten Verfügungen vor ihren höheren kirchlichen Behörden zu unterstützen, „erklärend, diese Punkte damit angenommen zu haben, dass sie ihre, dem Gesetzentwurf gegenüber eingenommene Haltung ändern und die Frage als erledigt betrachten“. Abgesehen von der Tatsache, dass die klageführenden Kirchen des weiteren dieses protokollarische Übereinkommen nicht zur Gänze eingehalten fanden, ist es nicht weniger wahr, dass nach Ansicht des Rates, das Protokoll ein sehr annehmbares (appréciable) Resultat der direkten Berührungen der Regierung mit den Vertretern der interessierten Minoritäten bedeutet.

Das in Frage stehende Gesetz wurde vom Parlament angenommen und sanktioniert. Seine französische Übersetzung wurde dem Dokument No. I. C. 4. 1926 des Rates angeschlossen.

Nach Ansicht des Rates enthält der endgiltige Text des Gesetzes keine einzige derartige Verfügung, welche die Aufmerksamkeit des Völkerbundes dahin lenken würde, in dieser Angelegenheit Verfügungen zu treffen. Es können einzelne Zweifel über einzelne Punkte bestehen, insbesondere was das anbelangt, ob der Artikel 9 des Vertrages in seiner Gänze in Ehren gehalten wurde? Dieser Artikel schreibt für alle Bürger des Landes die gleichen Rechte und die gleiche tatsächliche Behandlung vor und erklärt, dass alle zu den Minderheiten gehörende Personen „gleiche Rechte gemessen, ihre Schulen auf eigene Kosten zu erhalten, leiten und zu überwachen, mit dem Rechte hier frei ihre eigene Sprache benützen zu können.“ Die Klageführenden verstehen diesen Artikel in dem Sinne, als würde er die

staatlichen Schulen denen der Minoritäten gleichstellen. Sie fordern im Sinne dieses Artikels die Autonomie für die konfessionellen Schulen der Minoritäten und deren Gleichstellung mit den Staatsschulen. Der Rat konnte sich nicht auf den Standpunkt stellen, auf den die Klageführenden den grössten Teil ihrer Forderungen basieren. Nach seiner Ansicht bezieht sich die im Artikel 9 enthaltene Gleichstellung der Privatschulen der Minoritäten mit derjenigen der Privatschulen der Majorität. Nachdem das Gesetz unter bestimmten Bedingungen den konfessionellen Schulen der Minoritäten das Recht zuerkannte, amtlich gültige Diplome auszustellen, — so folgert aus dieser sehr wichtigen Verfügung — die Grossmütigkeit dieses Gesetzes den Minderheiten gegenüber, indem es sich nicht nur auf die strikte Durchführung der Vorschriften des Vertrages beschränkt. Andererseits lässt sich die Frage aufwerfen, ob nicht jene Verfügung des Gesetzes mit dem Punkte 9 des Vertrages im Gegensatze steht, mit welcher das Studium einzelner Gegenstände in rumänischer Sprache in den Schulen der Minderheiten obligat gemacht wird.

Der endgiltige, mit seinen Erläuterungen ergänzte Text der rumänischen Regierung erscheint solcherart, die Klageführenden befriedigen zu können.

Der Rat stellt die durch das Gesetz vorgeschriebene sehr strenge Kontrolle der staatlichen Organe fest. Tatsächlich kann die Durchführung der Kontrolle — welche zweifellos dem Staate zukommt — Schwierigkeiten hervorrufen und die Klageführenden geben ihrer Besorgnis, welche strenger Behandlung ihre Schulen ausgesetzt sein werden, Ausdruck. Darauf bezüglich begnügte sich der Rat mit der Erklärung, wie verfrüht es wäre, gegenwärtig darüber zu sprechen, was sich in Zukunft ergeben sollte, wenn der Klageführenden Besorgnisse unglücklicherweise eintreffen würden. Die rumänische Regierung wird einen Durchführungserlass im Sinne des Artikels 114 des Gesetzes ausgeben und der Rat ist davon überzeugt, dass diese Durchführungsinstruktion jene erneuerten Versicherungen der rumänischen Regierung enthält, wonach sie im Allgemeinen verständnisvoll mit den Schulen der Minoritäten verfahren wird.

Was die, in den Beilagen angeführten zahlreichen speziellen Fälle betrifft, mit welchen die Klageführenden die feindselige Haltung der rumänischen Regierung gegenüber den siebenbürgischen ungarischen Schulen zu beweisen trachten, bemerkt der Rat, dass Rumäniens Vertreter alle amtlichen Protokolle, die auf jeden einzelnen Fall Bezug haben, wie: Gerichtsakten, Notariatsakten, Petitionen der interessierten Einwohnerschaft, Protokolle, Eigentumsscheine etc. nach Genf brachte und zur Verfügung stellte. Der Rat prüfte die, von der rumänischen Regierung vorgelegten Dokumentierungen und stellte fest, dass die Behauptungen der Klageführenden in zahlreichen Fällen nicht der Wahr-

heit entsprechen, was aus den untersuchten Akten, Dokumenten und Untersuchungen ersichtlich ist. Die Mitglieder des Rates betonen die besondere Wichtigkeit der mit der grössten Vorsicht zu redigierenden Klagen der Minderheiten, damit nicht unrichtige Angaben vor den Völkerbund gelangen.

Im Allgemeinen gibt der Rat seiner Hoffnung Ausdruck, es werde in dem Verhältnisse zwischen der rumänischen Regierung und den Minoritäten eine Beruhigung eintreten, und die grossmütige (généreuse) Politik der rumänischen Regierung ein offenes Entgegenkommen der Minderheiten zu gemeinsamer Arbeit finden und ein aufrichtig loyales Gefühl Platz greifen.

Schliesslich nimmt der Rat das Ersuchen des Vertreters Rumäniens zur Kenntnis, diese Begründung des Rates nicht weiter als verfräulich zu betrachten.

Genf, am 18 März 1926.

(Fortsetzung folgt.)

Vorschläge des Ausschusses der Europäischen Nationalitätenkongresse.

Wir hätten unseren Lesern gern die Denkschrift des Ausschusses der Europäischen Nationalitätenkongresse, Herrn Adatci, als Berichterstatter des Völkerbundes am 15. April 1929 übergeben, vollinhaltlich mitgeteilt. Wegen Raummangel beschränken wir uns nur auf Wiedergabe der Vorschläge des Ausschusses, mit der Bemerkung, dass der volle Text der Denkschrift in der Mainnummer der Zeitschrift „Nation und Staat“ zu finden ist.

I. Wiedereinführung der Öffentlichkeit des Verfahrens.

a) Veröffentlichung aller von Minoritäten herrührenden Eingaben, sofern sie den im Jahre 1925 im Völkerbunde aufgestellten Vorschriften entsprechen.

b) Veröffentlichung der zu diesen Eingaben von den Regierungen erstatteten Einwendungen, der allfälligen Gegenäusserungen der Beschwerdeführer und der einschlägigen Berichte der Dreierausschüsse.

c) Überdies Veröffentlichung (sei es in Form einer besonderen Publikation, sei es im Jahresberichte des Sekretariats) einer Zusammenstellung aller dem Völkerbunde im Laufe des Jahres zugekommenen Beschwerden, sowie des Verfahrens und der Verhandlungen, zu denen sie Anlass geboten haben.

II Ergänzung der den Dreierausschüssen, eventuell den Ratsmitgliedern hinsichtlich jeder an den Völkerbund gerichteten Beschwerde erteilten Aufklärungen.

Den Beschwerdeführern, besonders, wenn es sich um im betroffenen Staate funktionierende Minderheitsorganisationen handelt, ist das Recht einzuräumen, gegebenen Falles auf die von ihrem Staate erstatteten Äusserungen zu replizieren. Überdies sollte man — damit soll weder der Anspruch auf Gleichstellung der Minoritäten mit den Staaten im Verfahren erhoben, noch die Frage der juridischen Persönlichkeit der Minorität aufgeworfen werden — doch irgend einen Modus suchen, der den Minoritäten gestatten würde, an dem Verfahren teilzunehmen und es zu verfolgen.

III. Verbesserung der gegenwärtigen Praxis der Dreierausschüsse.

a) Den Dreierausschüssen wäre die Verpflichtung aufzuerlegen, innerhalb einer feststehenden Frist dem Völkerbunde über jede der den Vorschriften des letzteren entsprechende Eingabe und deren Behandlung zu berichten, und zwar so, dass die einschlägigen Berichte nicht so sehr eine Meinungsäusserung, sondern vor allem eine Darstellung des wirklichen Sachverhaltes zu enthalten hätten.

b) Das geltende Verfahren sollte durch Festsetzung einer bestimmten Frist, innerhalb deren die Berichte der Dreierausschüsse dem Rate vorzulegen wären, beschleunigt werden.

c) Erweiterung der Dreierausschüsse in der Richtung, dass gemäss dem Vorschlage des Herrn Senators Dandurand, deren Sitzungen alle Ratsmitglieder oder deren Vertreter beiwohnen.

d) Überdies sollte auch eine vollständige Lösung der Verfahrensfrage dadurch angestrebt werden, dass die Schaffung eines besonderen ständigen Organs im Schosse des Völkerbundes ins Auge gefasst wird.

IV. Der ständige Gerichtshof im Haag

sollte regelmässig befragt werden, damit auf diese Weise die Prüfung der Minderheitsfragen vom politischen auf das juristische Gebiet verlegt werde.

V. Einsetzung eines besonderen Sachverständigenausschusses beim Völkerbunde,

dem die Aufgabe zufallen würde, im allgemeinen alle die Minderheiten betreffenden Fragen zu studieren, die möglichen Lösungen zu prüfen und alle Aufgaben zu erfüllen, die heute über das geltende Verfahren hinaus dem Völkerbunde in Minderheitssachen obliegen. (Eine Aufgabe, der sich diese Kommission

unterziehen könnte, wäre z. B. die Untersuchung der Frage, ob bei gewissen Gruppen die Eigenschaft als Minderheit vorliegt, die Prüfung der in den verschiedenen Ländern erzielten Fortschritte, Erhebungen über lokale Gesetze, die Ausarbeitung von Regeln und allgemeinen Empfehlungen, die zu einem unmittelbaren Einvernehmen zwischen Staat und Minderheiten führen können, u. dgl. m.)

VI. Erfüllung der moralischen Verpflichtungen, welche sich aus dem Votum der Völkerbundversammlung vom Jahre 1922 ergeben.

Obleich die Resolution vom Jahre 1922, wonach alle Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, sonach auch jene, die hiezu nicht vertraglich verpflichtet sind, ihren Minderheiten zum mindesten die in den Schutzverträgen vorgesehenen gleichen Rechte einräumen sollen, einstimmig angenommen wurde, ist doch festzustellen, dass in manchen Staaten, die durch keinerlei Vertrag gebunden sind, eine offene und systematische Entnationalisierung der Minderheiten vor sich geht. Die Folge ist, dass in den Staaten, welche Minderheitsverträge unterzeichnet haben, die Meinung um sich greift, es habe sich bei der Abfassung dieser Verträge weniger darum gehandelt, allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zur Geltung zu verhelfen, als lediglich um einen einseitigen Zwang für gewisse Signatarstaaten. Est ist **klar**, dass hierin für die den Verträgen unterworfenen Staaten eine psychologische Schwierigkeit — ein schweres Hindernis liegt, das sich der Anerkennung und Befolgung der Vertragsbestimmungen durch die hiezu Verpflichteten entgegenstellt. Wenn in diesem Zustand nicht bald eine Änderung eintritt, so könnte das leicht eine allgemeine Krise hervorrufen, denn er erschüttert die vom Völkerbunde im Jahre 1922 aufgestellten Prinzipien und damit das Ansehen des Völkerbundes selbst. Aus diesem Grunde ist es überaus dringend, dass der Völkerbund, falls eine Verallgemeinerung der Schutzbestimmungen nicht zu erwarten wäre, geschweige denn in kurzer Frist verwirklicht werden könnte, das ganze Gewicht seiner Autorität in die Wagschale werfe, um wenigstens die im Jahre 1922 aufgestellten Normen zur Geltung zu bringen.